**Befristete Zustimmungserklärung für mögliche Auslandseinsätze**

**gemäß § 3a Steiermärkisches Feuerwehrgesetz**

**(gültig für zwei Jahre ab Unterfertigung)**

**1. Vorbemerkung**

Bei Auslandseinsätzen ist das Mitführen und Verwenden von Gerätschaften und Ausrüstungen der Feuerwehren zulässig, sofern dadurch die Einsatzbereitschaft der betroffenen Feuerwehr nicht gefährdet wird und die Eigentümerin/der Eigentümer der Gerätschaften und Ausrüstungen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich zustimmt (§ 3a Abs. 6 Stmk. Feuerwehrgesetz).

**2. Eigentümer (Gemeinde oder Betrieb)**

Bezeichnung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vertreten durch:[[1]](#footnote-1) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Straße: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**3. Gerätschaften und Ausrüstungen**

Folgende Gerätschaften und Ausrüstungen sind von der Zustimmungserklärung umfasst:

|  |  |
| --- | --- |
| **Nr.** | **Bezeichnung Gerätschaft/Ausrüstung[[2]](#footnote-2)** |
| 1. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| 3. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| 4. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| 5. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**4. Gültigkeitszeitraum**

Diese Zustimmungserklärung ist gültig für zwei Jahre ab dem Tag der Unterfertigung durch den Bürgermeister bzw. den Betriebsinhaber. Ein Widerruf ist – außer im Zeitraum einer tatsächlichen Einsatzleistung im Ausland gemäß § 3a StFWG – jederzeit zulässig.

Die Zustimmung zur Verwendung der oben angeführten Gerätschaften gilt für den gesamten Zeitraum des Auslandseinsatzes, und zwar auch dann, wenn dieser zwar während des Gültigkeitszeitraumes der Zustimmungserklärung begonnen wurde, allerdings nach Ablauf desselben noch nicht beendet werden konnte.

**5. Zustimmungserklärung des Eigentümers[[3]](#footnote-3)**

Es wird der Verwendung der in Punkt 2. genannten Gerätschaften und Ausrüstungen im Zuge eines Auslandseinsatzes gemäß den oben genannten Bedingungen zugestimmt:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum Unterschrift des Eigentümers bzw. dessen vertretungsbefugter Person

**6. Zustimmungserklärung des zuständigen Bereichsfeuerwehrkommandanten**[[4]](#footnote-4)

Bereich: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bereichsfeuerwehrkommandant: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Es wird der Verwendung jener Gerätschaften und Ausrüstungen, die in Punkt 2. genannt und ausdrücklich für überörtliche Aufgaben vorgesehen sind (z. B. Stützpunktfahrzeuge), im Zuge eines Auslandseinsatzes gemäß den oben genannten Bedingungen zugestimmt.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum Unterschrift des Bereichsfeuerwehrkommandanten

1. Bei juristischen Personen ist eine vertretungsbefugte Person bzw. ein organschaftlicher Vertreter namhaft zu machen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Beladung von Fahrzeugen muss nicht gesondert angegeben werden. Die Zustimmung erstreckt sich auf das Fahrzeug samt dazugehöriger Beladung. [↑](#footnote-ref-2)
3. **Hinweis für Gemeinden:** Gemäß § 43 Abs. 2c Stmk. GemO kann der Gemeinderat seine Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung für das Mitführen und Verwenden von Gerätschaften und Ausrüstungen der Feuerwehr bei Auslandseinsätzen ganz, teilweise oder im Einzelfall auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über erteilte Zustimmungen in seiner nächsten Sitzung zu berichten. [↑](#footnote-ref-3)
4. Gerätschaften und Ausrüstungen, die ausdrücklich für überörtliche Aufgaben vorgesehen sind (z. B. Stützpunktfahrzeuge), dürfen nur dann für Auslandseinsätze verwendet werden, wenn zusätzlich die Zustimmung der/des zuständigen BFwKdt eingeholt wurde. [↑](#footnote-ref-4)